

# Benützungs- und Gebührenreglement Chilcheträff Glärnischblig Ennenda

## Art. 01 Zweck

1 Vorliegendes Reglement regelt das Mietverhältnis für den Glärnischblig Ennenda. Mit der Buchung gilt dieses Reglement als akzeptiert.

## Art. 02 Grundsätze

1 Sofern die Räumlichkeiten nicht für Veranstaltungen der Kirchgemeinde benutzt werden, können sie zur weiteren Nutzung freigegeben werden.

2 Die Räume bleiben grundsätzlich gesellschaftlichen, kulturellen und bildenden Veranstaltungen vorbehalten. Kommerzielle Veranstaltungen sind als solche beim zuständigen Kirchenrat zu melden.

3 Über die Freigabe entscheidet der oder die für den Unterhalt des Glärnischbliggs Verantwortliche Mitarbeitende. Bei aussergewöhnlichen Anfragen ist mit der zuständigen Person im Kirchenrat Rücksprache zu halten.

4 Für die Belegung über mehrere Tage entscheidet der Kirchenrat. Die Kosten für derartige Belegungen sind individuell festzulegen, richten sich im Grundsatz aber nach Art. 05.

5 Vereine und Gruppen, die in einem Gottesdienst oder einem anderen kirchlichen Anlass mitwirken, haben in Zusammenhang dieser Mitwirkung keine Gebühren für die Nutzung des Glärnischbliggs zu entrichten.

6 Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Glarus ist der Kirchgemeinde Ennenda gleichgestellt. Sie hat keine Gebühren zu entrichten.

7 Die Mitglieder des Kirchenrates haben Anspruch auf eine kostenlose Benutzung der Räumlichkeiten.

8 Mietkosten können durch Gegenleistungen (z.B. Beiträge an Veranstaltungen) gesenkt werden. Diese sind mit dem zuständigen Kirchenrat festzulegen.

## Art. 03 Ordnung

1 Die Räume sind bei der Schlüsselrückgabe in besenreinem Zustand und grundsätzlich in angemieteten Zustand abzugeben. Dies bedeutet insbesondere:

1. Retablieren aller Möbel und Gegenstände, die nicht vom Vermieter platziert wurden. Die vorgesehene Grundmöblierung ist wieder herzurichten.

2. Entfernen von Dekorationen und Klebern. Rückstände sind vollständig zu entfernen.

3. Das Wischen sämtlicher Bodenflächen und Behebung aller Verunreinigungen (Essensreste usw.)

2 Bei Benützung der Teeküche sind deren Oberflächen zu reinigen. Fett- und Essensrückstände und dergleichen sind zu entfernen. Elektronische Geräte (z.B. Kaffeemaschine) sind zu entleeren und zu reinigen. Abfallsäcke sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

3 Sofern Einzel-Hinweise zu Reinigung und Raumordnung vorliegen, sind diese sinngemäss der obigen Richtlinien zu beachten und zu befolgen.

## Art. 04 Haftung

1 Nicht gestattet ist:

1. Abstellen von Fahrzeugen aller Art (inkl. Fahrräder) ausserhalb der vorgesehenen Parkflächen.

2. Versperren von Zugängen (insbesondere Rettungs- und Fluchtwege).

3. Rauchen in den Räumen des Glärnischbliggs

4. Verunreinigen (auch durch Kaugummi, Zigarettenstummel, Spucken, Urinieren usw.) und Deponieren von Abfall ausserhalb der vorgesehenen Behälter.

5. Unberechtigter Aufenthalt.

6. Plakatieren, Werbung, Verteilaktionen und Warenangebote, Kundgebungen, Darbietungen, Sammel- und Unterschriftenaktionen, Foto- und Filmaufnahmen mit Installationen und übrige Tätigkeiten des gesteigerten Gemeingebrauchs ohne Bewilligung.

7. Ungebührliches Verhalten.

2 Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Verstösse gegen die Nutzungsvorschriften können zu Wegweisung, Strafverfolgung und Schadenersatzforderungen führen.

3 Die Evangelische Kirchgemeinde Ennenda lehnt jegliche Haftung an Sach- und Personenschäden ab, wenn die von ihr dazu festgelegten Reglemente, Vorschriften oder Anordnungen Personals missachtet werden.

4 Jeder Benutzer und Veranstalter haftet für Sachschäden am Inventar, den Einrichtungen und Anlagen. Entstandene Schäden sind vor oder während der Rückgabe der Räume unaufgefordert zu melden und die damit verbundene Instandsetzung durch die Mieterschaft zu begleichen. Bei Diebstahl wird zum Warenwert des entwendeten Inventars zusätzlich ein Unkostenbeitrag von min. 100 CHF erhoben.

## **Art. 05 Gebühren**

Basispauschale Glärnischbligg-Saal

	Ganztag	Halbtag	3h
Kategorie A	CHF 180	CHF 120	CHF 60
Kategorie B	CHF 300	CHF 180	CHF 90

### **Zusatzkosten**

Ab einer Belegungsdauer von 4h fällt eine Reinigungspauschale von 50 CHF an. Das Mieten der Räumlichkeiten versteht sich in Blöcken. Die Mindestmietdauer beträgt 3 Stunden. Werden mehrere Blöcke von derselben Mieterschaft unmittelbar aufeinanderfolgend gemietet, werden die Zusatzkosten einmalig verrechnet.

### **Kategorien**

Zu Kategorie A gehören gemeinnützige Vereine und Organisationen, andere Kirchgemeinden des Kantons Glarus, sowie Buchungen von Mitgliedern der Evangelischen Kirchgemeinde Ennenda.

Kategorie B schliesst alle Buchungen ein, die nicht unter Kategorie A fallen.

### **Erläuterungen**

1 Die Benützung Aussenraum, Musikanlage, Beamer und Teeküche ist inbegriffen. Strom, Wasser und Heizkosten sind inbegriffen.

2 Als gemeinnützige Vereine und Organisationen werden jene Körperschaften bezeichnet, deren Arbeit nach karitativ, sozialen und/oder nicht gewinnorientierten Grundsätzen dem allgemeinen Wohl dient. Politische Parteien und Organisationen gelten nicht als gemeinnützig.

Beschluss des Kirchenrates Ennenda  
Ennenda, 03. Februar 2025

Ivo Oertli  
Präsident der Kirchgemeinde Ennenda

Ursula Horner  
Protokollführerin